

§ 38 AltlanG Verweise

AltlanG - Altlastensanierungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 38.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at